

Stenographisches Protokoll

34. Sitzung der XI. Wahlperiode des Burgenländischen Landtages
Dienstag, den 1. September 1970

Protokollauszug

4. Punkt: Bericht des Rechtsausschusses über den Verfassungsgesetzentwurf, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird (Gemeindeordnungsnovelle 1970) (Zl. 11 — 74)

Präsident: Der 4. Punkt der Tagesordnung betrifft die Gemeindeordnungsnovelle 1970.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Doktor Kranich.

Auch zu diesem Punkt wird vorgeschlagen, die General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. — Es erhebt sich kein Widerspruch.

Ich bitte nun den Herrn Berichterstatter um seine Ausführungen.

Berichterstatter Dr. **Kranich:** Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit der zur Beratung stehenden Regierungsvorlage wird die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, daß die mit dem soeben im Hohen Haus verabschiedeten Gemeindestrukturverbesserungsgesetz beschlossene Vereinigung kleinerer Gemeinden zu einer größeren Gebietskörperschaft mit 1. 1. 1971 auch tatsächlich erfolgen kann. Vor allem zum Schutz der Interessen dieser kleinen aufgelassenen Gemeinden dienen die Bestimmungen der Gemeindeordnungsnovelle 1970.

Es wurde die Institution des Ortsvorstehers geschaffen, und auch die Erhöhung der Anzahl der Gemeinderatsmandate in den größeren Gebietskörperschaften hat zweifellos den Zweck, daß nach Möglichkeit alle Ortsteile in dem neuen Gemeinderat vertreten sein können.

Die Regierungsvorlage nimmt aber auch die Gelegenheit wahr, verschiedene Unklarheiten der Gemeindeordnung aus dem Jahre 1965 zu beseitigen und sich auch der Spruchpraxis des Verfassungsgerichtshofes anzupassen.

Nicht zuletzt wurden die Bestimmungen über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden in diese Gemeindeordnungsnovelle 1970 aufgenommen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen muß diese Bestimmung rückwirkend mit 31. 12. 1969 in Kraft gesetzt werden.

Den Damen und Herren ist die Regierungsvorlage bekannt.

Der Rechtsausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dieser Gesetzesmaterie beschäftigt und beschlossen, daß die Gemeindeordnungsnovelle mit folgenden Abänderungen dem Hohen Haus zur Beschlußfassung empfohlen wird:

Der § 21 der Gemeindeordnungsnovelle 1970 soll folgende neue Fassung erhalten:

„§ 21

Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

Für die laufende Entschädigung der Ortsvorsteher (§ 33 a) gelten die Bestimmungen des § 20 Absatz 3 mit der Maßgabe sinngemäß, daß die Aufwandsentschädigung in Ortsverwaltungsteilen mit nicht mehr als 150 Wahlberechtigten jeweils bis 5 v. H., mit 150 bis 300 Wahlberechtigten jeweils bis 10 v. H. und mit mehr als 300 Wahlberechtigten bis 20 v. H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters betragen soll. Die Aufwandsentschädigung hat jedoch mindestens S 200.— zu betragen.“

Im Namen des Rechtsausschusses empfehle ich dem Hohen Haus, die Regierungsvorlage mit der von mir vorgeschlagenen Abänderung zum Beschluß zu erheben.

Präsident: Danke. Es liegt keine Wortmeldung vor. Ich lasse daher abstimmen.

Da es sich auch bei dieser Gesetzesvorlage um ein Landesverfassungsgesetz handelt, ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landtages und eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Ich bitte nun jene Abgeordneten, die dem Landesverfassungsgesetz mit den vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Abänderungen zustimmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. — Das Verfassungsgesetz ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Hohen Hauses mit mehr als zwei Dritteln der Stimmen in zweiter Lesung angenommen.

Der Herr Berichterstatter schlägt die sofortige Vornahme der dritten Lesung vor. Ich bitte jene Abgeordneten, die dem Verfassungsgesetz auch in dritter Lesung zustimmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. — Ich konstatiere die Annahme des Landesverfassungsgesetzes auch in dritter Lesung mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit.